

## Auf Schitour – mit Recht

Die Verstädterung, mit ihren ökologischen und sozialen Problemen, ein neues Körper- und Gesundheitsbewusstsein sowie die Zunahme der Freizeit bei gleichzeitig steigendem Einkommen und höherer Mobilität wecken bei der Bevölkerung in verstärktem Maße den Bedarf nach Erholung und sportlicher Betätigung in der Natur. Der hohe Erlebniswert des Alpinsportes, seine soziale und pädagogische Wirkung sowie seine Bedeutung für die Gesundheit und Lebensqualität ist unbestritten. Das Gefühl sich selbst zu spüren, nach einer körperlichen Anstrengung „echte“ Müdigkeit und „richtigen“ Hunger zu spüren, weckt ein Glücksgefühl in einem Menschen, der sonst nur schlafen geht, um am nächsten Tag im Büro fit zu sein und der sich immer mehr daran gewöhnt, schnell in einer Arbeitspause hektisch einen Happen zu jausnen.

Auffällig – aber nicht verwunderlich - ist daher die sprunghafte Zunahme jener, die in den letzten Jahren das Schitourengehen als „ihren Sport“ entdeckt haben. Die Attraktivität der Schigebiete ist trotz (oder wegen) der massiven Investitionen der Liftbetreiber für viele total verloren gegangen. Horrende Preise, total überfüllte, einer Autobahn gleichende Pisten, aus Lautsprechern dröhnende „Antons“, die zum „Gasgeben“ und Mitgrölen auffordert und Alkoholexzesse auf 3000 Metern Seehöhe machen das „Lifteln“ für immer mehr Menschen zum Unerträglichen.

Der durch die unterschiedlichsten Flächennutzungen (Schierschließungen, Golfplätze, Siedlungs- und Straßenbau, usw.) immer kleiner werdende Naturraum, wird von einer immer größer werdenden Anzahl von Menschen als Erholungsraum in Anspruch genommen und stellt aber gleichzeitig für die Jagd- und Forstwirtschaft einen Wirtschaftsraum dar. Auch ist der Grundeigentümer durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums in seinem Handlungsspielraum eingeschränkt. Dies bedingt immer häufiger Reibungsflächen unter den verschiedenen Naturnutzern. Der Konflikt, der am deutlichsten durch die Jägerschaft artikuliert wird, hat aber schon eine Tradition, die bis in das 19. Jahrhundert zurückreicht.

### 1. Der Tourengeser ist nicht „geduldet“ – er übt Rechte aus!

Das Recht, die unverbaute Landschaft frei und unentgeltlich betreten zu dürfen ist seit den 20iger Jahren in einigen Bundesländern in den Landesgesetzen über die „Wegefreiheit im Bergland“ (betrifft vor allem den Bereich oberhalb der Waldgrenze) und seit dem Jahre 1975 bundesweit im **§ 33 des Österreichischen Forstgesetz („Wegefreiheit im Wald“)** festgeschrieben. Diese Gesetze sind von größter Bedeutung für den Bergsport und den Tourismus im „wanderbaren Österreich“. Zusätzliche Argumente für die legale Benützung fremden Eigentums durch die Allgemeinheit sind entsprechendes Gewohnheitsrecht und das Vorliegen von Dienstbarkeiten (Ersitzung von Wege- und Schiabfahrtsservituten).

#### ➤ FORSTGESETZ 1975

Laut § 33 darf jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich darin aufhalten. Die für den Tourengeser bedeutendste Ausnahme ist, dass Wiederbewaldungs- und Jungwuchsflächen, bis deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern erreicht hat, nicht betreten werden dürfen. Das Abfahren mit Schiern fällt unter den Begriff „Betretung“, ist aber aus verständlichen Gründen im Bereich von 500 Metern neben Aufstiegshilfen und Pisten untersagt! (Detaillierte Informationen zur Wegefreiheit lt. Forstgesetz und deren Einschränkungen entnehmen Sie bitte dem Artikel „Wo nicht jedermann darf ... in ALPENVEREIN 6.00, Seite 33-34)

## ➤ WEGEFREIHEIT IM BERGLAND

### **A. Die Rechtslage in Kärnten, Salzburg und Steiermark:**

§ 5 **Kärntner** Gesetz über die Wegfreiheit (1923) besagt: „Das Ödland außerhalb des Wald-, Weide- und Mähgebietes ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden, unbeschadet beschränkender Anordnungen im Interesse der persönlichen Sicherheit, der Alpwirtschaft und zur Sicherung der Interessen der Landesverteidigung und der Zoll und Finanzverwaltung.“

§ 5 **Salzburger** Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland (1920) lautet: „Der Touristenverkehr im Weide und Alpegebiet oberhalb der oberen Baumgrenze ist nur insoweit gestattet, als die Alp- und Weidewirtschaft dadurch nicht geschädigt wird. Die Erlassung der diesbezüglichen Anordnungen ist Sache der Agrarbehörde. Das Ödland oberhalb der Waldgebiete ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden. Ödland, welches in Verbauung oder Kultivierung gezogen wurde, darf nicht betreten werden.“

§ 3 **Steirisches** Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland (1922): „Das Ödland oberhalb der Baumgrenze, mit Ausnahme der anders als durch Weide genutzten Gebiete (Almen) ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden, unbeschadet beschränkender Anordnungen im Interesse der Jagdberechtigten, der persönlichen Sicherheit der Alpenwanderer oder zur Sicherheit der Interessen der Landesverteidigung, Zoll- und Finanzverwaltung oder solcher zur Verhütung von Seuchenverschleppung.“

Das „Betreten“ bzw. der Begriff „Touristenverkehr“ ist hier nicht so eng zu sehen wie im Forstgesetz und im Hinblick auf die Gemeinverträglichkeit ist im Ödland auch das Zelten, Reiten, Radfahren, Rodeln usw. gestattet. Grundeigentümer und dinglich Berechtigte sind verpflichtet, das Anbringen von Markierungen und Wegweisern in den Gebieten, die für den Touristenverkehr frei sind, zuzulassen. In Kärnten und der Steiermark ist vorgesehen, dass die Wegfreiheit im Interesse der persönlichen Sicherheit der Alpenwanderer eingeschränkt werden darf. Damit kann hier die jeweilige Bezirkshauptmannschaft beispielsweise lawinengefährdete Hänge, Gebiete mit erhöhter Steinschlaggefahr oder mit Gletscherspalten sperren. In Salzburg sind Lawinenwarntafeln hingegen bloß Hinweise. In der Steiermark und in Kärnten sind die Wegfreiheit beschränkende Anordnungen im Interesse der Jagdberechtigten bzw. der Alpwirtschaft möglich, in Salzburg nur zur unerlässlichen Hintanhaltung von Gefahren bei Treibjagden. Bei außergewöhnlich großen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen sind aber Sperren auch durch das Sicherheitspolizeigesetz (= Bundesgesetz, Überwachung nur durch Sicherheitsorgane) möglich.

### **B. Die Rechtslage in Oberösterreich:**

§ 47 Oberösterreichisches Tourismusgesetz von 1990: „Das Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes, soweit es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist, ist für den Fußwandrerverkehr (d.h. nicht für Mountainbiking, Reiten, usw.) frei.“ Damit eingeschlossen ist das Lagern, Zelten, Klettern, Bergsteigen, Langlaufen, Tourenschifahren und Snowboarden. Dem Tourismus offene Privatwege und Tourismusziele, das sind insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen-, Pass- und Verbindungswegen, Zugangswege zu Schutzhütten und sonstigen Touristenunterkünften, Stationen der Bergbahnen, zu Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Höhlen, Seen udgl.) sowie Aussichtspunkte und die Naturschönheiten selbst dürfen nur wenn es für die persönliche Sicherheit der Wegbenutzer unerlässlich oder aus öffentlichem Interesse unbedingt geboten ist abgesperrt werden.

### C. . Die Rechtslage in Vorarlberg

Der § 24 des Vorarlberger Straßengesetzes (1969) normiert, dass unproduktive Grundstücke, ausgenommen Bauwerke, auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten und zum Schifahren oder Rodeln (auch Klettern, Biwakieren, Bergsteigen, Snowboarden, Schitourengehen, usw. – nicht jedoch Radfahren, Reiten, Pisten- und Loipenpräparieren) benutzt werden dürfen, sofern sie nicht eingefriedet oder durch Aufschrift oder ähnliche Vorkehrung als gesperrt bezeichnet sind. Eine solche Einfriedung oder Absperrung ist nur zulässig, soweit sie wirtschaftlich notwendig ist. Der Grundeigentümer hat Markierungen zu dulden. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Kultur, der Wirtschaft und des Sports kann die Gemeinde durch Verordnung Einschränkungen der Wegfreiheit verfügen.

### D. Die Rechtslage in Niederösterreich, Wien, im Burgenland und in Tirol:

In diesen Bundesländern gibt es **keine** positive öffentlichrechtlichen Rechtsgrundlagen für die Wegfreiheit im Bergland. In Wien, Niederösterreich und dem Burgenland bestand hier offensichtlich aufgrund des nicht vorhandenen alpinen Berglandes kein Bedarf nach so einem Gesetz. In Tirol muss die Frage, warum es ein solches Gesetz nicht gibt wohl am ehesten mit dem traditionellen Gewohnheitsrecht beantwortet werden. Außerdem ist in Tirol in der Regel der Bund Eigentümer des alpinen Berglandes und dieser ist, so wie Länder oder Gemeinden nur Repräsentant der Allgemeinheit und daher kann das freie Begehen des Ödlandes nicht verboten werden. (Krzizek, Das öffentliche Wegerecht, 1967). Die in den Jagdgesetzen vorhandenen „Sperrformulierungen“ gehen alle davon aus, dass die zu sperrende Fläche ursprünglich zur allgemeinen Benützung offen steht. In NÖ, Tirol und dem Bgl. (nicht in Wien) gibt es Bestimmungen, die Enteignungen für die Errichtung von Wegen für den Tourismus legitimieren.

### ➤ GEWOHNHEITSRECHT

Nach allgemeiner Auffassung liegt ein Gewohnheitsrecht dann vor, wenn eine Gemeinschaft eine längerdauernde, gleichmäßige Übung mit dem Willen befolgt, dass es sich dabei um geltendes Recht handelt. Gewohnheitsrecht darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen und daher nicht gegen oberste Prinzipien der Verfassung und natürliche Rechtsgrundsätze verstoßen. Das Recht Pilze und Blumen zu Pflücken wird allgemein als Beispiel für solches Gewohnheitsrecht genannt. Es ist nur anzuwenden, wo kein anderes Gesetz zum Tragen kommt.

### ➤ ERSITZUNG VON WEGE- UND SCHIABFAHRTSSERVITUTEN

Nach Auffassung der Rechtsprechung kann durch die langjährige Benutzung eines Weges oder einer Schiabfahrt durch Gemeindemitglieder, Touristen oder durch die Allgemeinheit eine Wege- bzw. Schiabfahrtsdienstbarkeit der Gemeinde (oder auch eines alpinen Vereines) ersessen werden. Voraussetzung für das Entstehen einer solchen Dienstbarkeit ist der Ablauf der Ersitzungszeit von 30 Jahren (gegenüber juristischen Personen 40 Jahre), bestehen des entsprechenden Besitzwillens seitens der Organe der juristischen Person (des Vereines), Redlichkeit, Echtheit und Notwendigkeit des Weges bzw. der Schiabfahrt. Der Besitzwille muss bei der Gemeinde (dem Verein), nicht aber bei den Benutzern selbst vorliegen. Durch die Ersitzung entsteht ein außerbücherlicher Rechtserwerb, so dass solche Rechte bestehen können, ohne dass sie im Grundbuch eingetragen sind. Der Ersitzer hat aber die Möglichkeit, die Eintragung des Rechtes im Wege der Berichtigung des Grundbuchs zu fordern. Wehrt sich der Grundbesitzer drei

Jahre lang unwidersprochen gegen die Ausübung der Dienstbarkeit (z.B. Abzäunung einer Schiabfahrt) so verfällt das ersessene Recht (da ja offensichtlich kein Bedarf besteht). (Bitte beachten Sie hierzu den Beitrag von Dr. Andreas Ermacora „zur Ersitzung einer Wegdienstbarkeit“ in ALPENVEREIN 4.00, Seiten 15-16)

## 2. Verwaltungsrechtliche Betretungseinschränkungen nehmen zu!

Die scheinbar so stark gesetzlich abgesicherte Wegfreiheit im Wald und im Bergland wird jedoch leider, wie auch bei der heuer durchgeführten Aktualisierung der „Sperrgebietsdatenbank des OeAV“ deutlich zu erkennen war, mehr und mehr durch verwaltungsrechtliche Betretungseinschränkungen unterhöhlt. Es handelt sich hierbei um **militärische, naturschutzrechtliche, forstliche** und – besonders stark zunehmend – **jagdliche Sperrgebiete**. Mehr als 139.300 Hektar sind österreichweit durch Betretungseinschränkungen betroffen. Seit 1995 bedeutet dies eine Zunahme von 18 Prozent. Zu den Militärischen Sperrgebieten (51.150 Ha) ist zu sagen, dass es sich fast ausschließlich um wenige jedoch sehr große Truppenübungsplätze handelt (z.B.: Allensteig NÖ mit 24.000 Ha, Luftübungsgelände Dachstein mit > 6000 Ha, FAI-Schießplatz Eisenstadt mit 4800 Ha, Lager Walchen Tirol mit 5300 Ha), die teilweise aber nur an einigen Tagen im Jahr - während Übungen bei denen scharf geschossen wird – gesperrt sind.

Übersicht über die Gebiete mit Betretungseinschränkungen in Österreich:

Gesamtsumme der Flächen mit verwaltungsrechtlichen Beschränkungen und Verboten in Österreich in Hektar (Veränderung gegenüber 01.1995)											
	Burgenland		Kärnten		Niederösterreich.		Oberösterreich.		Salzburg		
	März 00	+ %	März 00	+ %	März 00	+ %	März 00	+ %	März 00	+ %	
Naturschutz	16.223	23	340	23	6.324	12	3332	1	3.780	7	
Jagd	0	0	2.438	19	6.051	21	1088	69	2.298	7	
Forst	460	0	0	0	944	44	0	0	40		
Militär	8.150	0	250	0	28.418	0	5925	0	428	0	
<b>Gesamt</b>	<b>24.833</b>	<b>14</b>	<b>3.028</b>	<b>18</b>	<b>41.737</b>	<b>5</b>	<b>10.345</b>	<b>6</b>	<b>6.546</b>	<b>7</b>	
	Steiermark		Tirol		Vorarlberg		Wien		Gesamt		
	März 00	+ %	März 00	+ %	März 00	+ %	März 00	+ %	März 00	Jänner.95	+ %
Naturschutz	6.395	2	10.302	0	9.896	338	0	0	<b>56.565</b>	44.705	<b>27</b>
Jagd	12.612	47	2.285	152	3.349	52	0	0	<b>30.120</b>	21.528	<b>40</b>
Forst	0	0	10	0	0	0	44	0	<b>1.498</b>	1.168	<b>28</b>
Militär	1675	2	6.300	0	1	0	0	0	<b>51.147</b>	51.112	<b>0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>20.682</b>	<b>25</b>	<b>18.897</b>	<b>14</b>	<b>13.219</b>	<b>197</b>	<b>44</b>	<b>0</b>	<b>139.331</b>	<b>118.513</b>	<b>18</b>
Gesamtanzahl der Flächen mit verwaltungsrechtlichen Beschränkungen und Verboten in Österreich (Werte in Klammer sind von 01.1995)											
	Burgenland		Kärnten		Niederösterreich		Oberösterreich		Salzburg		
	März 00	Jän.95	März 00	Jän.95	März 00	Jän.95	März 00	Jän.95	März 00	Jän.95	
Naturschutz	15	14	8	6	43	43	20	18	22	20	
Jagd	0	0	14	11	47	40	39	31	174	169	
Forst	1	1	0	0	13	5	0	0	1	0	
Militär	2	2	1	1	5	5	4	4	5	5	
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>23</b>	<b>18</b>	<b>108</b>	<b>93</b>	<b>63</b>	<b>53</b>	<b>202</b>	<b>194</b>	
Zunahme	1		5		15		10		8		
	Steiermark		Tirol		Vorarlberg		Wien		Gesamt		
	März 00	Jän.95	März 00	Jän.95	März 00	Jän.95	März 00	Jän.95	März 00	Jän.95	+ %
Naturschutz	8	6	8	7	9	7	0	0	<b>133</b>	121	10
Jagd	209	151	51	21	17	10	0	0	<b>551</b>	433	27
Forst	0	0	1	1	0	0	1	1	<b>17</b>	8	113
Militär	2	1	3	3	1	1	0	0	<b>23</b>	22	10
<b>Gesamt</b>	<b>219</b>	<b>158</b>	<b>63</b>	<b>32</b>	<b>27</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>724</b>	<b>584</b>	<b>24</b>
Zunahme	61		31		9		0		140		

140 neue Sperrgebiete sind in diesen letzten fünf Jahren verordnet worden. 118 dieser neuen Sperrgebiete sind nach dem jeweiligen Landesjagdgesetz erlassen worden – dazu kommen aber auch noch teilweise sehr große Flächen, wo rein jagdliche Interessen durch naturschutzrechtliche (Vorarlberg – Naturschutzgebiete Faludriga-Nova und Verwall >7.600 Ha) oder forstrechtliche Verordnungen (NÖ – drei „Birkhahnschutz- und Forschungsgebiete am Aspang – 260 Ha) „getarnt“ wurden. Und genau diese Gebiete erklären auch die relativ starke Zunahme der naturschutzrechtlichen Sperrgebiete mit +27 % und der forstlichen Sperrgebiete mit +28 % (Es gibt bisher – noch – sehr wenige forstliche Sperrgebiete).

### **„nur 0,9 Prozent“**

Die Gesamtfläche der jagdlichen Sperrgebiete (Wildruhegebiete, Habitatschutzgebiete, Wildwintergatter, ...) nahm in den letzten fünf Jahren um 40 % zu und beträgt nun über 300 km<sup>2</sup>! Die immer wieder in Pressemeldungen zitierten „nur 0,9 % der österreichischen Waldfläche“ stimmen mit meinen Berechnungen überein, sind aber alleine stehend so aussagekräftig wie eine Hausnummer ohne der Straßenbezeichnung. Ja - nur 0,35 % der Fläche Österreichs sind jagdliche Sperrgebiete. Nun kommen aber die Schipisten dazu, dann die Verkehrsflächen, die militärischen Sperrgebiete, die Naturschutzgebiete mit Betretungseinschränkungen (in Vorarlberg 7.765 Hektar!), Siedlungs- und Gewerbegebiete, landwirtschaftliche Flächen, usw.. All diese Flächen muss man schon von vornherein aus den Berechnungen heraushalten. Es müssen aber unbedingt auch jene Flächen abgezogen werden, die auf Grund des Geländes unbegehrbar oder durch die Lawinengefahr nicht als Schitourengebiet geeignet sind. Außerdem sind einige eigentlich nicht gesperrte Flächen im Hinterland von Sperrgebieten kaum mehr erreichbar. Weiters ist für den Bergsport – und besonders für den Schitourensport – völlig irrelevant, dass im Wald-, Mühl- und Hausruckviertel oder im Burgenland kaum Waldflächen abgesperrt sind. Es kommt also schon sehr auf die Verteilung der Flächen an. Absolut falsch ist übrigens auch die Behauptung, die Jagd wäre in den jagdlichen Sperrgebieten eingeschränkt. In keinem der österreichischen Landesjagdgesetze wird auch nur andeutungsweise die Jagd untersagt. Im Gegenteil sind auffällig oft in Mitten von „Wildruhegebieten, Habitatschutzgebieten, usw.“ Jagdhütten zu finden. Es erscheint also in diesen Fällen die Frage danach berechtigt, wer hier seine Ruhe will? Häufig ist bei Beginn der Winterfütterung (Beginn der Sperre) der Abschussplan bei weitem noch nicht erfüllt. Da sich die Tiere dann um die Fütterungen sammeln werden sie auch hier – in den Wildruhegebieten – „auf die Decke gelegt“. Jagdliche Sperrgebiete werden auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten von der Behörde (meist einem „sachverständigen Bearbeiter“ = Jäger) bewilligt. Die Notwendigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht ist manchmal mehr als fraglich. Natürlich gibt es aber auch wildökologisch notwendige und sinnvolle Ruhegebiete, die unbedingt akzeptiert und umgangen werden sollten und viele Jäger behandeln die Wildruhegebiete auch wirklich als solche und verzichten auf jede jagdliche Beunruhigung.

### **Die Jagd bringt dem Grundbesitzer viel Geld ein**

Immer mehr Leute haben genügend Zeit und vor allem das Geld, um sich das Hobby Jagd leisten zu können. Mit steigender Nachfrage steigt bekanntlich auch der Preis - und da die Holzproduktion für die Forstbetriebe immer weniger abwirft, steigt die Bedeutung der Einkünfte aus der Verpachtung der Jagd bzw. aus dem Verkauf von Abschüssen. Gleichzeitig werden Schäden an der Natur bzw. am Wald weit länger toleriert. Die Erholungssuchenden üben auf der selben Grundfläche wie die Jäger ein Recht aus, für das nicht bezahlt werden muss – und so schließen sich vor allem die großen Waldbesitzer immer mehr den Forderungen der Jägerschaft nach Exklusivräumen für ihr kostspieliges Hobby an. Ein völlig „touristenfreies“ Revier kann viel teurer verpachtet werden. Und natürlich will, wer viel

bezahlt auch möglichst viel dafür haben bzw. sich möglichst gut über Abschussverkäufe refinanzieren. Der „gestresste Industrielle“, der sich als „Ausgleich“ um öS 150.000,- (oder mehr) den Abschuss eines 1er-Hirsches kauft, hat aber leider nur einen Tag (oder gar nur einen Morgen) Zeit und wehe, wenn dann der kapitale 16er durch einen Wanderer vergrämt wurde und nicht wie sonst immer auf der Lichtung erscheint.

### **immer mehr Wild bei immer kleinerem Lebensraum**

Fast generell ist ein hoher Wildstand das Ziel der Jäger, da, je breiter die Basis der Populationspyramide, desto mehr „gute“ Trophäenträger stehen an ihrer Spitze. Und eben diese sind das Objekt der Begierde und bringen viel Geld. Um diesen hohen Wildstand überhaupt zu ermöglichen und um zu verhindern, dass die Tiere das Revier verlassen oder den Wald total verwüsten, muss intensiv gefüttert werden oder die Tiere werden überhaupt in Wintergatter eingesperrt – was meines Erachtens einer Domestizierung gleichkommt. Die oft sehr großen Hirschrudel an den Fütterungen sind dann wie labiler Lawinenschnee – ein kleiner Impuls (Schifahrer) kann die Lawine auslösen und je größer sie ist, umso fataler die Folgen. Oft kommt es aber auch zu Selbstauslösungen!! Die Schäden, die ein solches Rudel in einer einzigen Nacht in einem Jungwald (Verbiss) oder Stangenholz (Rindenschälung) anrichten kann, sind fatal.

Nun, es muss uns bewusst sein, dass das Rotwild seine natürlichen Wanderungen in die Wintereinstände in den Auen der großen Alpenflüsse nicht mehr durchführen kann – es gibt dort keine Auwälder mehr, die Hirsche müssten Siedlungen, Straßen, Autobahnen, Zugtrassen überqueren, die Gräben sind durch Retentionsbecken verbaut usw. – und daher will man auch gerne die (zur Erhaltung eines naturnahen Wildstandes) **notwendigen** Rotwildfütterungen akzeptieren und wo (gefahrlos) möglich umgehen. Es kann aber nicht akzeptiert werden, wenn den Schibergsteigern die Schuld an Verbiss- oder Schälsschäden gegeben und ein jagdliches Sperrgebiet nach dem anderen ausgewiesen wird.

### **„nur“ ein Wegegebot (für den der's weiß)**

Die österreichischen Landesjagdverbände kritisieren oft, dass man von Sperrgebieten spricht, obwohl es sich doch **nur** um ein **Wegegebot** handelt und nicht um eine Sperre. Außer in Salzburg und teilweise in Vorarlberg (sehr vereinzelt und nur auf freiwilliger Basis) gibt es aber nirgendwo in Österreich Hinweise auf den Sperrgebietstafeln, aus denen ersichtlich wird, dass das Begehen der Wege erlaubt ist. Natürlich müssen die Tafeln dort angebracht werden, wo die größte Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auch gesehen werden - und dies ist am Weg der Fall. Es ist aber ganz logisch, dass ein nicht rechtskundiger Mensch davon ausgeht, dass die Aufschrift „JAGDLICHES SPERRGEBIET - BETRETEN VERBOTEN“ auch für den Weg gilt. Und diese Tatsache wird, meiner Meinung nach, ganz bewusst ausgenutzt. Es wäre ja überhaupt kein Mehraufwand, anstatt „BETRETEN VERBOTEN“ z.B. „WEGEGEBOT“ oder „BITTE BLEIBEN SIE DIE NÄCHSTEN \_\_\_\_\_ METER AM WEG“ zu schreiben.

Sinngemäß heißt es nämlich in fast allen Landesjagdgesetzen (**Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Burgenland**): **„Sperrflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung dienenden Straßen und Wege, einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb der örtlich üblichen Schiführen und Schiabfahrten von jagdfremden Personen nicht betreten oder befahren werden.“**

In **Niederösterreich** lautet die Formulierung **nicht** „Wege, die zur allgemeinen Benützung dienen“, sondern „öffentliche Wege und Wege lt. § 14 Tourismusgesetz“. Dies hat zur Folge, dass Forststraßen während der Sperrdauer nicht immer begangen werden dürfen.

In **Oberösterreich** sieht das Jagdgesetz Ruhezone nur im Umkreis von höchstens 300 Meter von Futterplätzen, die zur Vermeidung waldgefährdender Wildschäden notwendig sind und nur während der Notzeit (im Winter) vor. „Durch dieses Verbot darf die freie Begehbarkeit

von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Betretungsverbot auf bestimmte Benützungszeiten einschränken.“

In **Wien** gibt es Sperrungen nur aus Sicherheitsgründen für die Dauer von vorgeschriebenen Treibjagden – dann natürlich auch auf den Wegen.

Die Jagdgesetze in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg sehen im Nahbereich von (genehmigungspflichtigen) Rotwildfütterungen **automatisch** Sperrgebiete (NÖ.+Sbg. Radius 200 m, Ktn, Vbg. 300 m) vor. In Tirol und Oberösterreich sind Sperrgebiete nur in Verbindung mit Rotwildfütterungen möglich, müssen aber extra beantragt werden.

Alle Jagdgesetze schreiben vor, dass die Tafeln umgehend nach Beendigung der Sperre zu entfernen sind und erst bei deren Beginn (Anfang der Fütterungsperiode) wieder angebracht werden dürfen.

### **Nicht jeder Jäger ist ein Jagdschutzorgan!**

Nur Jagdschutzorgane – das sind von der Behörde bestätigte Berufsjäger oder Aufsichtsjäger mit der entsprechenden Prüfung und der geistigen und körperlichen Fähigkeit – sind **in ihrem Zuständigkeitsbereich** (und nur dort) berechtigt, von Personen, die in ihrem Aufsichtsgebiet bei einer **nach dem Jagdgesetz** strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden, eine Ausweisleistung zu verlangen und ev. Gepäckstücke zu durchsuchen. Diese können auch in Einzelfällen Verhaftungen zur Vorführung bei der Behörde vornehmen.

Jagdschutzorgane sind überdies dazu verpflichtet, das **Jagdschutzabzeichen (nicht in der Steiermark)** deutlich **sichtbar** zu tragen und den **Dienstausweis** mit sich zu führen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen vorzuweisen und enthält in einigen Bundesländern auch eine Beschreibung, für welches Gebiet die Jagdschutzberechtigung gilt.

Abschließend möchte ich aber ganz allgemein in Erinnerung rufen, dass wir uns bei unseren Bergsportaktivitäten zumeist auf fremdem Grund und Boden bewegen und dass der richtige Umgangston und die größtmögliche Rücksichtnahme auf die Natur und auf die Eigentümerinteressen die beste Garanten für eine nachhaltige Sicherung unserer Rechte sind. Der Wunsch nach Sperrungen, nach Beschränkungen entsteht meist erst als Folge von als Übernutzung empfundenen Zuständen. Hierzu gehören verparkte Hofeinfahrten genauso wie respektloses Benehmen. Oft sind es nur wenige „Schwarze Schafe“ unter den verschiedenen Landschaftsnutzern, die ein konfliktfreies Miteinander scheinbar unmöglich machen.